

2. Die Kendrion NV trägt die Kosten des Rechtsmittelverfahrens.

(¹) ABl. C 80 vom 17.3.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 26. November 2013 — Groupe Gascogne SA/Europäische Kommission

(Rechtssache C-58/12 P) (¹)

(Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartelle — Sektor der Industriesäcke aus Kunststoff — Zurechenbarkeit einer Zuwiderhandlung der Tochtergesellschaft gegenüber der Muttergesellschaft — Berücksichtigung der Gesamtumsätze der Gruppe bei der Berechnung der Obergrenze der Geldbuße — Überlange Dauer des Verfahrens vor dem Gericht — Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes)

(2014/C 39/04)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Groupe Gascogne SA, vertreten durch P. Hubert und E. Durand, avocats

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission, vertreten durch F. Castillo de la Torre und N. von Lingen als Bevollmächtigte

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 16. November 2011, Groupe Gascogne/Kommission (T-72/06), mit dem das Gericht die Klage auf teilweise Nichtigerklärung und auf Abänderung der Entscheidung K(2005) 4634 endg. der Kommission vom 30. November 2005 in einem Verfahren nach Art. 81 (EG) (Sache COMP/38.354 — Industrielle Sackverpackungen), betreffend ein Kartell auf dem Markt für Industriesäcke aus Kunststoff abgewiesen hat

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Groupe Gascogne SA trägt die Kosten des Rechtsmittelverfahrens.

(¹) ABl. C 89 vom 24.3.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 19. November 2013 — Europäische Kommission/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-63/12) (¹)

(Nichtigkeitsklage — Beschluss 2011/866/EU — Jährliche Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union — Beamtenstatut — Art. 65 des Statuts — Angleichungsmethode — Art. 3 des Anhangs XI des Statuts — Ausnahmeklausel — Art. 10 des Anhangs XI des Statuts — Erhebliche und abrupte Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage — Angleichung der Berichtigungskoeffizienten — Art. 64 des Statuts — Beschluss des Rates — Weigerung, den Vorschlag der Kommission anzunehmen)

(2014/C 39/05)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall, D. Martin und J.-P. Keppenne, Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: A. Neergaard und S. Seyr, Bevollmächtigte)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und J. Herrmann, Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Smolek, D. Hadroušek und J. Vlácil, Bevollmächtigte), Königreich Dänemark (Prozessbevollmächtigte: V. Pasternak Jørgensen und C. Thorning, Bevollmächtigte), Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: T. Henze und N. Graf Vitzthum, Bevollmächtigte), Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: N. Díaz Abad und S. Centeno Huerta, Bevollmächtigte), Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: C. Wissels und M. Bulterman, Bevollmächtigte), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: E. Jenkinson und J. Beeko, Bevollmächtigte im Beistand von R. Palmer, Barrister)

Gegenstand

Nichtigkeitsklage — Beschluss 2011/866/EU des Rates vom 19. Dezember 2011 betreffend den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2011 (ABl. L 341, S. 54) — Nichteinhaltung der Methode zur jährlichen Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union — Weigerung, die auf den Verwendungsort anwendbaren Berichtigungskoeffizienten anzugleichen — Ermessensmissbrauch — Verstoß gegen Art. 64 und 65 des Beamtenstatuts sowie die Art. 1, 3 und 10 des Anhangs XI des Statuts — Verstoß gegen den Grundsatz *patere legem quam ipse fecisti* — Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung — Fehlen einer Begründung